



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 19. Februar 1969

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
21.1.69	Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges — Diplomordnung —	105
31.1.69	Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A —	107
21.1.69	Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Promotionsordnung B —	110

Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges

— Diplomordnung —

vom 21. Januar 1969

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) wird, im Einklang mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Das Recht zur Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges

(1) Das Recht zur Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges „Diplomrecht“ wird den wissenschaftlichen Räten der Universitäten und Hochschulen erteilt.

(2) Die wissenschaftlichen Räte legen fest, welche Sektion das Diplom eines Wissenschaftszweiges (nachfolgend Diplom genannt) verleiht.

(3) Der Rat der Sektion kann Kommissionen mit der Durchführung der Verfahren beauftragen.

§ 2

Der Antrag des Kandidaten

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Diplomverfahrens ist bei dem Direktor der Sektion zu stellen, an dem das Verfahren durchgeführt werden soll. Ihm sind zwei Exemplare der Arbeit und der Thesen beizufügen.

(2) Der Antrag ist nur bei einer Sektion zu stellen. Er kann zurückgezogen werden, solange über ihn keine Entscheidung getroffen ist.

Bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Antrages entscheidet der Direktor der Sektion auf Vorschlag des für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrers über die Eröffnung des Verfahrens.

Empfehlungen auf Durchführung von Verfahren können von den Mitgliedern des Rates der Sektion

sowie von Leitern der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft den Direktoren der Sektionen unterbreitet werden.

(5) Externe Bewerber haben neben der Arbeit und den Thesen einzureichen:

- eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Hauptprüfung
- einen Lebenslauf, der insbesondere über die gesellschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt
- eine Liste der Veröffentlichungen oder anderer wissenschaftlicher Leistungen
- eine Beurteilung durch den zuständigen Leiter, die insbesondere über die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit des Kandidaten Auskunft gibt
- ein polizeiliches Führungszeugnis
- die Quittung über die entrichteten Diplomgebühren.

(6) Die Diplomgebühren für externe Bewerber betragen 100 M. Diplomverfahren für Direkt-, Fern- und Abendstudenten sind gebührenfrei.

§ 3

Die Bedingungen für die Verleihung

(1) Das Diplom wird verliehen nach

- positiver Beurteilung der Arbeit
- erfolgreichem Nachweis über die Vertiefung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse
- erfolgreicher Verteidigung der Forschungsergebnisse.

(2) Wenn ein Kandidat die Hauptprüfung nicht abgelegt hat, legt die zuständige Kommission fest, welche Prüfungen in theoretischen Grundlagen abzulegen sind.

§ 4

Die wissenschaftliche Arbeit

(1) Mit der wissenschaftlichen Arbeit muß der Kandidat nachweisen, daß er eine bestimmte Wissenschaft-